

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Niemberg/Eismannsdorf in Eismannsdorf**

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Niemberg/Eismannsdorf hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 07.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Ruhefristen**

Für den Friedhof in Eismannsdorf gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## **§ 2 Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit von 20 Jahren	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte der Größe 2,40 m x 1,10 m, je Grabstelle</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) <sup>1</sup>	420,00
1.1.2	<b>Erdwahlgrabstätte zweistellig der Größe 2,40 m x 2,20 m</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen je Stelle)	840,00
<b>1.2</b>	<b>Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle</b>	370,00
1.2.1	<b>Urnwahlgrabstätten der Größe 0,70 m x 0,70 m oder 0,50 m<sup>2</sup> für bis zu zwei Urnen</b>	740,00
<b>1.3</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
1.3.1	Reservierung  Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 erhoben.	

<sup>1</sup> Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.

### 1.3.2

#### Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 erhoben.<sup>2</sup>

#### Verlängerungsgebühr pro Jahr

	Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1	21,00
	Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2	42,00
	Urnenwahlgrabstätten nach 1.2.1	37,00
2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle)	26,00
3.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
3.1	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	100,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

<sup>2</sup> Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

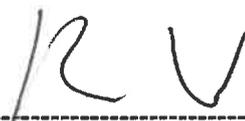
Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 05.12.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

  
-----

Niemberg, den 07.11.2023

Siegelabdruck

  
-----

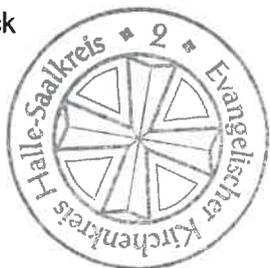
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt

Halle (Saale), den 14. NOV. 2023

Siegelabdruck

  
-----

Amtsleiterin/Amtsleiter

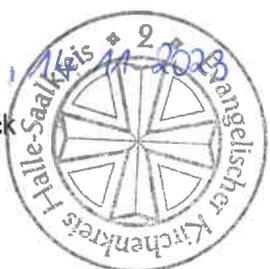
**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Niemberg am 07.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Eismannsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.11.2023 unter dem Aktenzeichen 630/08085/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Niemberg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale),

Siegelabdruck

  
-----

Amtsleiterin/Amtsleiter